

Regierungsratsbeschluss

vom 13. März 2018

Nr. 2018/325

Beiträge 2017 der Einwohnergemeinden an das kommunale Leistungsfeld Alimentenbevorschussung Schlussabrechnung

1. Ausgangslage

Nach § 26 Sozialgesetz (SG, BGS 831.1) vom 31. Januar 2007 ist das Bevorschussen von Alimenten eine Aufgabe der Einwohnergemeinden. Als kantonale Bevorschussungsstelle namens des Departementes des Innern bestimmt § 79 Sozialverordnung (SV, BGS 831.2) vom 29. Oktober 2007 das Oberamt. Nicht einbringbare Forderungen sind nach § 99 Absatz 3 SG von den Einwohnergemeinden zu tragen. Sie unterliegen nach § 55 Absatz 1 Buchstabe c SG dem Lastenausgleich und werden nach § 55 Absatz 6 SG im Verhältnis der Einwohnerzahl nach der kantonalen Statistik auf die Gesamtheit der Einwohnergemeinden verteilt.

2. Erwägungen

2.1 Rechnung 2017

Alimentenbevorschussung Aufwand	Fr. 7'768'103.38
./. Alimentenbevorschussung Inkasso (Ertrag)	Fr. -3'505'899.05
Nicht einbringbare Forderungen aus Alimentenbevorschussung	Fr. 4'262'204.33

Die Summe nicht einbringbarer Forderungen aus dem Bevorschussen von Alimenten 2017 beträgt Fr. 4'262'204.33.

2.2 Abrechnung Akonto

Akonto der Einwohnergemeinden (RRB 2017/691 vom 25.04.2017)	Fr. 4'400'000.00
Nicht einbringbare Forderungen aus Alimentenbevorschussung 2017	Fr. -4'262'204.33
Restguthaben der Einwohnergemeinden	Fr. 137'795.67

Die Abrechnung der Akontozahlungen der Einwohnergemeinden ergibt ein Guthaben zu Gunsten der Einwohnergemeinden im Betrag von Fr. 137'795.67.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Rechnung der Alimentenbevorschussung 2017 mit nicht einbringbaren Forderungen aus Bevorschussung im Betrag von Fr. 4'262'204.33 wird genehmigt.
- 3.2 Die Abrechnung der Akontozahlungen gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2017/691 vom 25.04.2017 mit einem Saldo zu Gunsten der Einwohnergemeinden von Fr. 137'795.67 wird genehmigt.
- 3.3 Die Rückerstattung des Guthabens der Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl per 31.12.2016. Dieser Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.
- 3.4 Die Einwohnergemeinden haben die Gutschrift in der Jahresrechnung 2017 auf das Konto Nr. 5430.3632.xx zu buchen.
- 3.5 Das SAP-Pooling wird angewiesen, wie folgt zu buchen, bzw. zu fakturieren oder zu belasten:

Kreditor Gemeinden mit Kontokorrent	Fr. 67'209.22
Kreditor Gemeinden mit Postkonto	Fr. 70'586.45
<hr/>	
Sachkonto Nr. 027/1015038 [S]	Fr. 137'795.67
Buchungstext: <i>Ali Def 17</i>	

- 3.6 Dieser Beschluss geht in je einem Exemplar an die Präsidien und an die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

- Liste Gemeinden mit Kontokorrent
- Liste Gemeinden mit Postkonto

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (3); HAN, SPA, BOR (2018-021)

Departement des Innern, Amtscontroller ASO; RA

Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen

Finanzdepartement

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Finanzen, Gruppenleitung Finanzbuchhaltung

SAP-Pooling

Präsidien der Einwohnergemeinden (109)

Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (109)

Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen (14)

Leitungen der Sozialdienste der Sozialregionen (14)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen